

Zuchtbestimmungen des Irish Setter Club Deutschland e. V. (ISCD e.V.)

Sitz Leverkusen ausgerichtet nach den Rahmenbedingungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem Internationalen Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

I ZUCHTORDNUNG (Änderungsstand: Februar 2018)

- Inhalt:**
- § 1 Zuchtziel
 - § 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen
 - § 3 Zuchttauglichkeit
 - § 4 zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - § 5 Zuchtverwendung und Haltung der Zuchttiere
 - § 6 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen
 - § 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
 - § 8 Züchter- und Zuchtrechte
 - § 9 Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen
 - § 10 Ausnahmegenehmigungen
 - § 11 Inkrafttreten und Gültigkeit



§ 1 Zuchtziel

Der Irish Setter Club Deutschland e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, die Reinzucht des Irish Red Setters zu fördern, die jagdlichen Eigenschaften und die Gebrauchsfähigkeiten zu erhalten und zu fördern sowie den Typ nach dem bei der FCI niedergelegten Standard auszurichten.

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Soweit in dieser Zuchtordnung nichts Weitergehendes bestimmt ist, gelten die VDH-Zuchtordnung und das Internationale Reglement der FCI in der jeweils gültigen Fassung. Zur Aufgabe des Irish Setter Club Deutschland e.V. zählt weiterhin die Ausbildung und Benennung von Zuchtwarten und Wesensrichtern. Im ISCD gibt es zwei Zuchtrichtungen: Zucht mit wesensüberprüften Eltern (Familienzucht/ Formzucht) und Zucht mit jagdlich überprüften Eltern (Leistungszucht). Würfe, die die Voraussetzungen einer der beiden Zuchtrichtungen erfüllen, können als Familien- oder Leistungszucht eingetragen werden. Beide Elterntiere müssen der gleichen Zuchtrichtung angehören, entweder Familienzucht mal Familienzucht oder Leistungszucht mal Leistungszucht. Die Ahnentafeln der Welpen aus der Familienzucht werden mit dem Aufdruck „Familienzucht“, die aus der Leistungszucht werden durch den Aufdruck "Jagdliche Leistungszucht" kenntlich gemacht.

§ 3 Zuchttauglichkeit

Die Zulassung zur Zucht: Sie erfolgt durch die Ausstellung einer Zuchttauglichkeitsbescheinigung durch den Hauptzuchtwart. *Folgende Unterlagen sind einzureichen:*

1. Wesenstestnachweis , TNA oder Gehorsamsprüfung für Familienzucht / Prüfungen für Leistungszucht;
2. Zwei Formwertnoten ab der Zwischenklasse;
3. HD-Befund;
4. CLAD-Test
5. PRA rcd4-Test
6. Ahnentafel in Kopie (Identität und Altersbestimmung)

1. Wesenstest / Prüfungen

Zur Familienzucht zugelassen sind alle Irish Red Setter, die einen Wesenstest nach der Wesenstestordnung des ISCD einen Test der natürlichen Anlagen des ISCD oder eine Gehorsamsprüfung gemäß den Richtlinien des ISCD e.V. mit einem 1. oder 2. Preis bestanden und zusätzlich den Teil des Wesenstests des ISCD (VI, 10 -Sicherheit gegenüber Menschen) mit einer Mindestleistungsziffer 3 bestanden haben. Zur Leistungszucht zugelassen sind alle Irish Red Setter, die die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben. Unter einem Nachweis für die Leistungszucht ist das erfolgreiche Absolvieren einer Jagdprüfung zu verstehen. Als Zuchtvoraussetzung für die Leistungszucht gelten: Zwei Platzierungen (Vzgl./SG/Gut) unter zwei verschiedenen Richtern, bei einer der folgenden rassetypischen Prüfungen eines Clubs für englische Vorstehhunde, die nach dem Reglement der FCI durchgeführt wurden, wobei das Vorstehen am Federwild im Richterbericht dokumentiert sein muss: Int. Derby – Solo oder Paar, Int. Field Trial – Solo oder Paar, Gibier tiré, FJS – Solo oder Paar oder Herbstprüfung – Solo oder Paar.

2. Formwert

Der Mindestformwert für Irish Setter der Formzucht ist „vorzüglich“, für die Leistungszucht "sehr gut". Die Formwertnoten müssen zweimal erworben sein auf einer vom VDH genehmigten Spezialzuchtschau, internationalen oder nationalen Ausstellung unter zwei Zuchtrichtern, die in der Richterliste des ISCD (vom Zuchtrichterobmann erstellt, vom Vorstand genehmigt) zur Erlangung der Formwertnote eingetragen sind. Die Beurteilung muss in der Zwischen-, der Offenen-, der Gebrauchshund- oder der Champion-Klasse erfolgt sein, wobei der Hund zum Zeitpunkt der Beurteilung den 15. Lebensmonat vollendet haben muss. Hunde, die im Eigentum oder Besitz einer ausländischen Person stehen und zur Zucht beim ISCD e.V. eingesetzt werden sollen, können die Formwerte im Ausland erwerben.

3. HD Auswertung

HD-Ergebnisse mit dem Befund HD-normal und HD-fast normal berechtigen uneingeschränkt zur Zucht. Hunde mit dem HD-Röntgenbefund HD-leicht, HD-mittel oder HD-schwer sind zuchtuntauglich. Die HD-Röntgenaufnahme muss von einem vom Deutschen Schäferhundeverein dafür zugelassenen Tierarzt aufgenommen werden. Die Auswertung erfolgt durch den Gutachter des ISCD e.V.. Die Untersuchung darf erst nach der Vollendung des 12. Lebensmonats des Zuchthundes erfolgt sein. Sämtliche Kosten der HD-Röntgenuntersuchung gehen zu Lasten des Besitzers. Werden mehrere Gutachten erstellt, ist immer das kalendarisch erste Gutachten gültig. Sollte ein Besitzer mit einem HD-Befund nicht einverstanden sein, kann er innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Befundes im Nachrichtenheft des ISCD e.V., ausschließlich über das Zuchtbuchamt gegen Bezahlung einer Gebühr von 65 € und Einreichung von zwei neuen Röntgenaufnahmen, die nach den Richtlinien des VDH von einer Universitätsklinik erstellt sein sollen, ein Obergutachten anfordern. Das Obergutachten wird von dem Obergutachter des ISCD erstellt und ist bindend. Der Gutachter schickt dem Hauptzuchtwart den HD-Röntgenbefund zur Veröffentlichung im Nachrichtenheft bzw. auf der Homepage des Clubs und zur Weitergabe an die Besitzer. Die HD-Befunde werden nur bei Verwendung von offiziellen HD-Befundbögen anerkannt (erhältlich über das Zuchtbuchamt des ISCD e. V.).

Für Hunde, die im Eigentum oder Besitz einer im Ausland lebenden Person sind, ist ebenfalls eine adäquate HD-Röntgenuntersuchung, die nach dem 12. Lebensmonat erstellt wurde, nachzuweisen. Röntgenuntersuchungen werden anerkannt, wenn sie zentral ausgewertet wurden, der Bewertungsmaßstab des Ursprungslandes nachgewiesen wird und dem FCI-Standard entspricht. Die Auswertung muss in dem Land erfolgen, in dem der Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat erfolgen.

Zwei Generationen von Nachkommen von Hunden, die aus diesem Grund (dass sie in einem anderen Land ausgewertet wurden, als im Land mit Hauptwohnsitz des Besitzers) keine Zuchttauglichkeit im ISCD erhalten haben, sind ebenfalls nicht zuchttauglich.

4. CLAD-Test

Das erforderliche Testmaterial ist im ISCD e.V. als Mundschleimhautabstrich durch die Zuchtwarte oder als Bluttest durch einen Tierarzt zu erstellen. Die Auswertung des Materials muss in einem anerkannten Labor erfolgen. Ein Zuchtwart darf den Mundschleimhautabstrich an seinen eigenen Hunden nicht durchführen. Die Kosten trägt der Besitzer. Ab 01.04.2001 dürfen nur noch getestete Hunde für die Zucht verwendet werden. Nachkommen von CLAD-freien Eltern (NN) müssen nicht getestet werden. Das Testergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen. Träger dürfen nur mit einem freien Partner verpaart werden. Alle CLAD-Auswertungen nach den Vorgaben des ISCD e. V. werden im Nachrichtenblatt bzw. Homepage des Clubs veröffentlicht. Anerkannt wird jede CLAD-Auswertung, wenn der Auswertungsbogen einen durch den Tierarzt bzw. den Zuchtwart bestätigten Identitätsnachweis -Chip-Nummer enthält.

5. PRA rcd 4 Test

Ab 01.04.2012 ist für die Zucht im ISCD der PRA rcd4-Test erforderlich. Es sind nach diesem Termin nur noch Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens einer der Partner als rcd4-frei getestet wurde. Sollte bei einem Hund der Test bis zum oben genannten Datum noch nicht erfolgt sein, kann dieser nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der Partner rcd4-frei getestet ist. Bitte beim Anfordern eines Deckscheines ab 01.04.2012 eine Kopie des Testergebnisses beifügen. Nur PRA rcd4 getestete Rüden

werden in der Deckrüdenliste veröffentlicht. Für alle Hunde, die die Zuchttauglichkeit nach dem 01.04.2012 erlangen, ist ein rcd4 PRA Test erforderlich.

6. Altersbestimmung

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) den 24. Lebensmonat vollendet haben.

Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründeten Fällen nach Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Für diese Zuchtmaßnahme gilt der Decktag als Stichtag. Der Hauptzuchtwart entscheidet über den Antrag des Hündinneneigentümers, u.a. unter Berücksichtigung, dass die Hündin bis zum achten vollendeten Lebensjahr nicht mehr als zwei Würfe hatte. Unter „Würfe hatte“ ist zu verstehen, dass die Hündin tragend war und Welpen geboren hat. Es ist unerheblich, ob es überlebende Welpen aus den Würfen gibt oder gab.

§ 4 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Zur Zucht nicht zugelassene Hunde sind:

1. Die Hunde, die eine Zuchttauglichkeit nicht erwerben konnten bzw. nicht erworben haben.
2. Die zuchtausschließende Fehler aufweisen wie:
 - 2.1 Wesensschwäche,
 - 2.2 angeborene Missbildungen und Erbkrankheiten (angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Kieferanomalien wie Vor- und Rückbiss oder falsche Kieferstellung, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelett-Deformationen, Augenkrankheiten wie En- und Ektropium oder Katarakt, etc.),
 - 2.3 gravierende Zahnfehler, d.h. dass mindestens zwei Zähne in Vor- oder Rückbiss stehen. Verluste von mehr als zwei Schneidezähnen, Verlust von zwei Prämolaren und/oder eines Molars,
 - 2.4 zuchtausschließende HD-Grade (HD-leicht, mittel oder HD-schwer),
 - 2.5 CLAD-Ergebnis befallen (nn).
3. Rüden oder Hündinnen, bei denen trotz bereits erreichter Zuchttauglichkeit nachträglich zuchtausschließende Mängel festgestellt werden.
4. Hunde, die in das Register des DISZ eingetragen oder in das Register eines anderen VDH-/FCI-Zuchtvereins eingetragen sind. Ferner Hunde, die in einem anderen Zuchtbuch geführt werden und vom zuchtbuchführenden Verein mit einer Zuchtsperre belegt wurden. Alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde haben Zuchtsperre.
5. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register eines VDH-Mitgliedsvereins eingetragen werden.
Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
6. Schadensansprüche gegen den Irish Setter Club Deutschland e. V., begründet durch das Aussprechen von Zuchtsperren sind ausgeschlossen. Die nachträgliche Verhängung einer Zuchtsperre erfolgt durch den Vorstand.
Eine nachträglich ausgesprochene Zuchtsperre wird im Nachrichtenheft des ISCD e.V. veröffentlicht.

§ 5 Zuchtverwendung und Haltung der Zuchttiere

1. Die Haltung der Zuchttiere und die Aufzucht der Würfe in Räumen, die nicht den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie den "Bestimmungen für sehr gute Aufzucht. (Anlage zur Zuchtordnung des ISCD e.V.) entsprechen sowie Massenhundehaltung sind als zuchtschädigend untersagt.

- 2.1 Nach einem gefallenem Wurf darf eine Zuchthündin erst wieder nach einer Pause von 10 Monaten nach Wurfdatum erneut belegt werden. Insgesamt dürfen mit einer Hündin nicht mehr als vier Würfe gezüchtet werden. Für Rüden gibt es keine Deckbeschränkung
2. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
 3. Pro Zuchtstätte/ Hausgemeinschaft dürfen jährlich nicht mehr als vier Würfe Irish Setter gezüchtet werden. Würfe anderer Rassen werden auf diese Anzahl angerechnet. In jedem Falle ist für ausreichenden menschlichen Kontakt während der Prägephase der Welpen zu sorgen. Liegt bereits ein Wurf bei einem Züchter oder ist ein Wurf in Erwartung (Hündin wurde belegt), ist eine Belegung einer weiteren Hündin in der Zuchtstätte erst dann wieder erlaubt, wenn die Welpen des ersten Wurfs bereits die achte Woche vollendet haben. Im Einzelfall ist mit Zustimmung des Vorstands ein weiterer Wurf erlaubt. Der Deckschein für den zweiten Wurf kann nicht ohne Zustimmung des Vorstands beim Zuchtbuchamt angefordert werden. Die Entscheidung darüber richtet sich u.a. nach den Platzverhältnissen zur tierschutzgerechten Welpenaufzucht und der Wurfstärke des ersten Wurfs.

§ 6 Zucht mit Hunden aus dem Ausland

Die Zucht mit Hunden (Rüden/Hündinnen) aus dem Ausland ist an Bedingungen gebunden. Für Hunde, die im Eigentum oder Besitz einer ausländischen Person sind und nicht in Deutschland stehen, aber im ISCD e. V. zur Zucht verwendet werden sollen, muss beim ISCD e.V. eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung beantragt werden. Bedingungen für die Ausstellung der Zuchttauglichkeitsbescheinigung sind:

- 6.1 Die Hunde müssen über eine Identitätskennzeichnung (Chip) verfügen;
- 6.2 Die HD-Auswertung muss den Kriterien des ISCD e.V. entsprechen (normal; fast normal). Die Auswertung muss entweder in Deutschland durch den Gutachter des ISCD oder in dem Land erfolgen, in dem der Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat.
Für Hunde aus GB gilt: Der Höchstwert für beide Hüften darf 10 nicht überschreiten und eine Hüfte darf nicht schlechter als 6 sein – Wert 6 entspricht HD-fast normal / B. Diese Werte bezieht sich ausschließlich auf den einzelnen Hund. Vor- und Nachfahren sind nicht betroffen.
- 6.3 Ein vom ISCD e. V. anerkannter CLAD-Test mit dem Ergebnis (NN) bzw. (Nn) muss vorliegen. Die Nachkommen von CLAD-freien Eltern müssen nicht getestet werden.
- 6.4 Ein PRA rcd4 Test muss vorliegen. Die Nachkommen von PRA rcd 4 freien Eltern müssen nicht getestet werden.
- 6.5 Hunde, die im Eigentum oder Besitz einer ausländischen Person stehen und zur Zucht beim ISCD e.V. eingesetzt werden sollen, können die Formwerte im Ausland erwerben, sofern das Land und der Club/Verein FCI-/VDH anerkannt ist.
- 6.6 Die Hunde müssen einen durch den ISCD e.V. anerkannten Wesenstest bzw. Prüfungen (s. § 3.1) nachweisen.
 - 6.6.1 Bei einer Sondergenehmigung zur Zucht mit ausländischen Hunden ohne Wesenstest/Prüfungen gilt *zusätzlich Folgendes*: Der Besitzer des Hundes muss ein Staatsangehöriger dieses Landes sein. Der Ahnenverlust darf nicht mehr als 25 % betragen, d.h. nur ein Viertel der Ahnen bei einem Fünf-Generationen-Stammbaum darf identisch sein. Der Ahnenverlustkoeffizient wird aus den beiden Stammbäumen der zu verpaarenden Hund errechnet. Die Sondergenehmigung ist daher für unterschiedliche Verpaarungen immer neu zu beantragen. Auf Antrag stellt der Hauptzuchtwart eine 2.Ausnahmegenehmigung aus.
 - 6.6.2 Zur Feststellung der Zuchttauglichkeit (CLAD, PRA rcd-4, HD, Formwert, Prüfungen, Ahnentafel) von allen ausländischen Rüden reichen die offiziellen Veröffentlichungen des jeweiligen nationalen Dachverbands.

§ 7 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

Unabhängig von der Stärke des Wurfs sind, unter Beachtung des Tierschutzgesetzes, nicht lebensfähige Welpen nach Beratung durch den Tierarzt von diesem zu töten. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Totgeborene, verendete und getötete Welpen sind mit Angabe der Todesursache beim Antrag auf Wurfeintragung mit anzugeben. Welpen, die bis zur 9. Lebenswoche verenden oder vom Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen getötet werden, sind an eine Untersuchungsstelle einzuschicken (Kühlung beim Versand durch Eisbehälter für Kühltaschen und Isoliermaterial). In der Regel müssen die verstorbenen Welpen

an ein frei zu wählendes Labor oder Veterinäramt geschickt werden. In besonderen Fällen entscheidet der HZW nach Absprache mit dem Züchter über das weitere Vorgehen. Der Befund geht an den Züchter und an den Hauptzuchtwart.

1. Die Welpen werden durch Mikrochip gekennzeichnet. Die Kosten trägt der Züchter. Die Wurfabnahme erfolgt, wie vorgesehen, nach dem Impftermin. Eine Serie Aufkleber der Chip-Nummern wird auf dem Wurfabnahmeprotokoll durch den Zuchtwart zum passenden Welpen aufgeklebt. Die Überprüfung erfolgt durch ein Lesegerät des Zuchtwartes. Der Züchter ist nach wie vor verpflichtet, bei Abgabe des Welpen an den Welpen Käufer sicher zu stellen, dass die Identität des Welpen mit dem Wurfabnahmeprotokoll des RZW, dem Impfpass und dem später gelieferten Ahnennachweis übereinstimmt. Das Wurfabnahmeprotokoll wird im Zuchtbuchamt bearbeitet und die Chip-Nummer in die Hundedatei aufgenommen, diese erscheint dann automatisch auf den Ahnentafeln. Die vom ISCD vergebenen Zuchtbuchnummern bleiben bestehen.
2. Der Zuchtwart nimmt den Wurf ab, d. h., er überprüft die Welpen auf vorhandene sichtbare oder tastbare Erbfehler. Er begutachtet die Aufzuchtverhältnisse sowie den Allgemeinzustand der Mutterhündin und der Welpen. Die Welpen müssen vollkommen gesund sein. In der Zuchtstätte darf keine ansteckende Krankheit herrschen. Der Zuchtwart erstellt einen Wurfabnahmebericht.
3. Erfahrene Zuchtwarte aus anderen VDH-Vereinen können nur eingesetzt werden, wenn sie wie die Regionalzuchtwarte des ISCD vom Vorstand bestätigt und in die Besonderheiten unserer Zucht eingewiesen wurden.
4. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten kann der Zuchtwart die Vorlage eines amtstierärztlichen Gutachtens verlangen und die Wurfabnahme bis zum Vorliegen dieses Gutachtens hinausschieben.
5. Fallen in einer Zuchtstätte mehrere Würfe, deren Wurfdaten weniger als vier Wochen auseinander liegen, hat der Züchter die Würfe bis zur Wurfabnahme und Kennzeichnung getrennt zu halten.
6. Welpen dürfen vom Züchter erst nach der Vollendung der 8. Lebenswoche, nach Wurfabnahme durch den beauftragten Zuchtwart, sowie nach vorgenommener Entwurmung und einer ersten Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) abgegeben werden. Die Abgabe der Welpen an den gewerblichen Hundehandel ist verboten.

§ 8 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und der Förderung der Zucht. Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der ISCD e.V. einen Hauptzuchtwart ein. Eine regelmäßige Information über das Zuchtgeschehen erfolgt im Nachrichtenheft und der Homepage des Clubs.
2. Dem Hauptzuchtwart fallen die Aufgaben zu, wie sie in § 9 (6) der Satzung des ISCD e.V. aufgeführt sind. Der Hauptzuchtwart führt das Deutsche Irish Setter Zuchtbuch (DISZ) und berichtet regelmäßig über die gemeldeten Würfe. Er ist an die Zuchtbestimmungen (I Zuchtordnung und II Zuchtbuchordnung) gebunden.
3. Zur Unterstützung des Hauptzuchtwartes kann der Vorstand Zuchtwarte einsetzen, die den Hauptzuchtwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Zuchtwarte handeln in Auftrage des Hauptzuchtwartes und sind an dessen Weisungen gebunden. Eine Zuordnung der Regionalzuchtwarte erfolgt durch den Hauptzuchtwart, der sich an der Entfernung Züchter – Regionalzuchtwart orientiert. Eine Wahl des Regionalzuchtwarts durch den Züchter ist nicht zulässig. Zuchtwarte sind zur strikten Objektivität zwecks Einhaltung der Zuchtordnung und der Zuchtbuchordnung verpflichtet.
4. Zuchtwarte dürfen keine Würfe abnehmen, deren Züchter sie sind.
5. Die Zuchtwarte werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Der Vorstand ist berechtigt, einen Zuchtwart vorzeitig seines Amtes zu entheben, wenn dieser die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.
6. Zuchtwarte, die bei Zuchtausschusstreffen oder bei Fortbildungsveranstaltungen für Zuchtwarte des ISCD regelmäßig fehlen, können nach Vorstandsbeschluss vorzeitig Ihres Amtes enthoben werden.
7. Der Hauptzuchtwart oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart haben das Recht, jederzeit unangemeldet in Gegenwart des Züchters die Zuchtstätte zu besichtigen. Der Züchter hat umgehend für die Beseitigung festgestellter Missstände zu sorgen.

8. Der Hauptzuchtwart oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart muss bei Antrag auf Zwingerschutz die Zuchtstätte begutachten. Der Hauptzuchtwart kann die Erteilung des Zwingerschutzes von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Zwingerschutz wird nur gewährt bei mindestens der Feststellung der „Sehr guten Aufzucht“ (siehe Anlage 1 zu dieser Zuchtbestimmung).
9. Für erforderliche Wurfabnahmen oder Zuchtstättenbesichtigungen durch den Zuchtwart hat der Züchter die jeweils gültige Kostenpauschale zu tragen.
10. Zur Unterstützung des Vorstandes bei Zuchtfragen kann der Hauptzuchtwart den Zuchtausschuss einberufen. Der Zuchtausschuss setzt sich aus dem Hauptzuchtwart, den Zuchtwarten und gegebenenfalls weiteren sachkundigen Beratern zusammen. Der Hauptzuchtwart führt den Vorsitz im Zuchtausschuss und berichtet dem Vorstand.

§ 9 Züchter / Rechte und Pflichten

1. Der ISCD ist ein Zuchtverein für Irish Red Setter.
2. Als Züchter/ Zuchtgemeinschaft gilt die Person oder Personengruppe, die einen vom ISCD geschützten Zwinger angemeldet hat und Irish Red Setter nach den Richtlinien unserer Zucht- und Zuchtbuchordnung züchtet. Der Züchter/Zuchtgemeinschaft hat dem ISCD gegenüber in der Öffentlichkeit eine Treuepflicht, d.h., er vertritt bei kynologischen Veranstaltungen (Tagungen, Ausstellungen, Prüfungen, Werbeaktionen etc) nur den ISCD. Wird in einer Zuchtstätte noch eine andere Rasse gezüchtet, ist gegen eine Tätigkeit beim entsprechenden Club nichts einzuwenden.
3. Funktionsträger des ISCD, die Irish Red Setter züchten, sind verpflichtet ihre Zuchtstätte beim ISCD einzutragen.
4. Als Züchter gilt der Eigentümer der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens. Beim Verkauf einer belegten Hündin geht das Zuchtrecht auf den neuen Eigentümer über, die Nachzucht führt den Zwingeramen des neuen Eigentümers. Im Fall des Verkaufs der belegten Hündin ist der Hauptzuchtwart innerhalb von 14 Tagen zu informieren.
5. Erstzüchter und neu beantragte Züchtermgemeinschaften (gilt nur für die Person, die mit aufgenommen werden soll) müssen ein Fachgespräch zu Fragen der Zucht, das als Sachkundenachweis zur Zucht im ISCD gilt erbringen. Der Fachgesprächsleiter führt dieses Gespräch mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes. Bei mangelnden Kenntnissen kann ein weiteres Gespräch angesetzt werden. Läuft dieses ein zweites Mal nicht zur Zufriedenheit ab, besteht kein weiterer Anspruch mehr. Dem Antragsteller wird im Anschluss das Ergebnis mitgeteilt. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Gebühr für den Sachkundenachweis zur Zucht im ISCD wird auf 100 € für Erstzüchter festgelegt. Bei Zwingerrückführung wird die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr trägt der Teilnehmer. Über den Wechsel der Zuchtstätte von einem anderen VDH- Zuchtverein zum ISCD e.V. entscheidet der Vorstand.
6. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) sind nicht zulässig. Bei künstlicher Besamung müssen die Regelungen von VDH/ FCI beachtet werden. Zusätzlich muss der betreffende Rüde eine ISCD-Zuchttauglichkeit besitzen oder besessen haben und im Vorfeld auf natürlichem Wege Deckakte durchgeführt und dadurch Welpen gezeugt haben.
7. Eine Zuchtmiete muss vom Hauptzuchtwart genehmigt sein, und zwar vor dem Belegen der Hündin. Dies hat mindestens 4 Wochen vor dem Decktag zu erfolgen. Über die Zuchtmiete muss zwischen den beteiligten Parteien ein Zuchtmietvertrag abgeschlossen werden. Eine Kopie des Zuchtmietvertrages ist an den Hauptzuchtwart einzureichen.
8. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem das Wurf- und Zuchtgeschehen seiner Zuchtstätte festzuhalten ist. Deckrüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Weiterhin ist im Zwingerbuch der Besitzwechsel eines jeden Hundes aus der eigenen Zucht zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Bücher (Nachweise) und Aufzeichnungen dem Hauptzuchtwart bzw. dem Zuchtwart zur Einsichtnahme vorzulegen.
9. Für darüber hinausgehende Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen gelten die Zuchtbestimmungen des VDH und das internationale Zuchtreglement der FCI in der jeweiligen Fassung.
10. Der Züchter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen (Datum des Poststempels) nach einem Wurfgeschehen das Zuchtbuchamt schriftlich per Wurfmeldung zu informieren. Das gilt auch, wenn die Hündin leer geblieben ist.

11. Die Eigentümer bzw. Besitzer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass alle Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Auch Züchter und der Eigentümer des Deckrüden sind zur Einhaltung und Überprüfung der Zuchtordnung gleichermaßen verpflichtet.
12. Steht die Zuchthündin oder der Deckrüde auch im Besitz weiterer Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterliegt der inländische Züchter / Deckrüdenbesitzer ausschließlich diesen Zuchtbestimmungen und ist allein verantwortlich.
13. Das Jahreszuchtbuch wird jedem Züchter, der mindestens einen Wurf des Jahrgangs hatte, per E-Mail kostenfrei zugeschickt. Das gilt auch für alle Amtsträger des ISCD. Voraussetzung ist eine gültige Email-Adresse.

§ 10 Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen

1. Bei einem Verstoß gegen die in den §§ 3 bis 9 dieser Zuchtordnung festgelegten Zuchtbestimmungen, die Zuchtbestimmungen des VDH oder das Internationale Zuchtreglement der FCI in der jeweils gültigen Fassung erfolgt immer ein Aufschlag von mindestens 100 % auf jede anfallende Gebühr.
2. Bei fehlender Zuchttauglichkeit der Elterntiere (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser ZO) kann der Wurf in das Register des Deutschen Irish Setter Zuchtbuchs (DISZ) eingetragen werden.
3. Verstöße gegen die in § 10 Ziff 1 genannten Zuchtbestimmungen können zu den im §22 der Satzung des ISCD e.V. aufgeführten Disziplinarmaßnahmen führen. Die Entscheidung über die Verhängung der zuvor genannten Maßnahmen trifft der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
 - 3.1 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen 1 Woche nach Bekanntgabe Widerspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, ist der Bescheid des Vorstandes endgültig. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat des ISCD e.V.. Als Zuverlässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Beirates des ISCD e.V. ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der derzeit 300 € beträgt, an den ISCD e.V. innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu entrichten. Gegen die Entscheidung des Beirates des ISCD e.V. ist die Anrufung des Ehrenrates des VDH möglich.
4. Wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht oder bei sonstigen Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand für immer oder einen bestimmten Zeitraum eine Zuchtsperre oder die Sperrung des Zuchtbuches erfolgen. Dem Betroffenen stehen die in § 10 Ziff. 3 der Zuchtordnung aufgeführten Rechtsmittel zu.
Disziplinarmaßnahmen werden satzungsgemäß im Vereinsorgan veröffentlicht.
5. Schwere Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 1 der gültigen Satzung des Irish Setter Club Deutschland e.V. sind grob fahrlässige und vorsätzliche:
 - 5.1 Zuchtverwendung von Hunden, die gemäß der Zuchtordnung zur Zucht nicht zugelassen sind,
 - 5.2 Zuchtverwendung von Hunden, die nicht in einem vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind,
 - 5.3 Würfe, die nicht in einer vom ISCD genehmigten Zuchtstätte fallen oder aufgezogen werden.

§ 11 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung können im begründeten Einzelfall auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Zuchtordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung per 01.07.1992 und mit den Änderungen vom 29. 06. 1996, vom 06. 01. 2002, vom 16. 06. 2002 (veröffentlicht im August 2002), vom Januar 2003 (veröffentlicht in Heft 1/2003 „Der Irish Setter“, vom 09. 05.2003 (veröffentlicht in Heft 4/2003 „Der Irish Setter“), vom 08. 02. 2004 (veröffentlicht in Heft 2/2004), vom 16. 01. 2005 (veröffentlicht in Heft 2/2005 „Der Irish Setter“), vom Mai 2008, Juni 2012 (Homepage des ISCD), Januar 2015 (Homepage des ISCD) und Februar 2018 in Kraft.

ZUCHTBUCHORDNUNG

- Inhalt:** § 1 Allgemeine Richtlinien § 5 Zwingername und Zwingernamensschutz
§ 2 Eintragung in das Zuchtbuch § 6 Ahnennachweise
§ 3 Sonderformen der Eintragung in das Zuchtbuch § 7 Gebühren
§ 4 Eintragung in das Register des Zuchtbuches § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Richtlinien (Änderungsstand: Januar 2018)

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung können im begründeten Einzelfall auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

1. Das Zuchtbuch ist eine Einrichtung des Irish Setter Clubs Deutschland e.V. und ist Grundlage für die Reinzucht des Irish Red Setters. Das Zuchtbuch führt den Namen „Deutsches Irish Setter Zuchtbuch“, in abgekürzter Form „DISZ“. Ab 01.01.1995 werden die Zuchtbuch-Nummern nach folgender Systematik vergeben: VDH-DISZ JJXXX wobei JJ die beiden Geburtsjahresendziffern ausdrückt und XXX für die fortlaufende Nummerierung des Geburtsjahres steht, jährlich bei 001 zu zählen beginnt. Die Chip-Nummer (Kennzeichnung des Hundes) wird in den Ahnennachweis eingetragen.
2. Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand ernannt, sofern nicht der HZW das Amt ausübt. Er führt das Zuchtbuch, die Daten der geschützten Zwingernamen und der Züchter und die Deckrüdenliste, die auf der Homepage stets aktualisiert wird. Er hat die Ahnentafeln anzufertigen, die anfallenden Rechnungen des ZBA auszustellen und dem Schatzamt zuzuleiten und alle mit der Führung des Zuchtbuches in Verbindung stehenden Aufgaben zu erfüllen. Der Hauptzuchtwart berät ihn in allen Fragen der Zucht. Der Zuchtbuchführer ist an die Zuchtbuchordnung und an die Zuchtordnung des ISCD e. V. Gebunden.
3. Soweit in dieser Zuchtbuchordnung nichts Weitergehendes bestimmt ist, gelten die VDH-Zuchtordnung und das Internationale Reglement der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Eintragungsberechtigt sind alle Irish Red Setter, deren Elterntiere bereits im DISZ oder einem von dem VDH respektive von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland gezüchteten Irish Red Setter müssen zusätzlich die Bestimmungen der Zuchtordnung des ISCD e.V. eingehalten werden. Ferner darf keine Zuchtsperre oder Sperrung des Zuchtbuches im Sinne der §§ 4 und 9 der Zuchtordnung erfolgt sein.
2. Für alle Mitglieder, die Züchter im ISCD e.V. sind, ist das DISZ das einzige vom VDH autorisierte Zuchtbuch. Die Mitglieder des ISCD e.V. sind verpflichtet, hier ihre Würfe eintragen zu lassen.
3. Für jeden Züchter muss vor dem ersten Zuchtgeschehen (Stichtag ist der Decktag) ein Zwingername geschützt sein, siehe auch § 5 dieser Zuchtbuchordnung.
4. In einer neu beantragten Zuchtstätte muss mit dem ersten Buchstaben des Alphabets begonnen werden. Bei folgenden Würfen ist in alphabetischer Reihenfolge pro Wurf fortzufahren, ganz gleich, aus welcher Hündin der Wurf stammt.
5. Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. **Der Rufname darf nicht mehr als 26 Buchstaben inklusive Leerzeichen haben.**
6. Der Rufname muss das Geschlecht des Hundes deutlich erkennen lassen und darf für einen anderen Hund des Zwingers nicht schon einmal vergeben worden sein.
7. Zulässig sind alle deutschen und fremdsprachigen Namen.
8. Unzulässig ist das Hinzufügen von evtl. Rufnamen durch den späteren Eigentümer oder eines anderen Zwingernamens.
9. Im Falle eines Zuchtvorhabens hat zur Vorbereitung der Eintragung in das DISZ Folgendes zu geschehen:
 - 9.1 Die Eigentümer bzw. die Besitzer von zur Verpaarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass die Zuchtvoraussetzungen beider Hunde im Sinne der Zuchtordnung des ISCD e.V. erfüllt sind. Falls dies nicht eindeutig festzustellen ist, ist dies vor Durchführung des Deckaktes beim Hauptzuchtwart feststellen zu lassen. Jeder Deckakt ist dem Zuchtbuchamt (ZBA) zu melden. Der Deckschein soll vor dem Deckakt beim Zuchtbuchamt unter Angabe der Zuchtbuch-Nummern der Elterntiere

mindestens **1 Woche** vor der geplanten Verpaarung angefordert werden. Der Deckschein verliert nach 6 Monaten seine Gültigkeit.

- 9.2 Die vom Zuchtbuchamt vorgenommenen Eintragungen im Deckschein aus Daten früherer Würfe sind durch den Züchter zu kontrollieren. Weitere Eintragungen, wie z. B. inzwischen erworbene weitere Titel usw., sind bei der Einreichung des Deckscheines durch Kopien entsprechender Dokumente zu belegen.
- 9.3 Bei erstmaliger Zuchtverwendung sind die Nachweise der Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen vor dem beabsichtigten Zuchtgeschehen dem Hauptzuchtwart vorzulegen. Eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung wird vom HZW ausgestellt, wenn alle eingereichten Unterlagen des Hundes den Richtlinien der Ordnungen des ISCD e.V. Entsprechen.
- 9.4 Der Deckschein ist gleichzeitig die schriftliche Deckmeldung an das Zuchtbuchamt, wenn der Deckakt vollzogen wurde.
- 9.5 Sollte es mit einem anderen als dem geplanten Rüden zum Deckakt kommen, ist dies dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen, es wird dann ein geänderter zweiter Deckschein ausgestellt. Die Daten der Verpaarung werden nach Eingang des Deckscheines vom Zuchtbuchamt automatisch an das Nachrichtenheft und die Welpenvermittlungsstelle weitergegeben, so dass eine Meldung des Züchters an diese Stellen nicht mehr erfolgen muss.
- 9.6 Das mit dem Deckschein vom Zuchtbuchamt zugesandte Wurfmeldeformular ist innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels oder E-Mail- bzw. Fax-Datum) nach Fallen des Wurfes **vollständig ausgefüllt** zur Eintragung des Wurfes an das ZBA einzusenden. Wurfdatum und Wurfstärke werden vom ZBA ebenfalls an das Nachrichtenheft und die Welpenvermittlungsstelle weitergegeben, so dass auch hier eine Meldung des Züchters an diese Stellen entfallen kann.
- 9.7 Nach Einsendung von Deckschein und Wurfmeldung an das ZBA wird das Wurfabnahmeformular an den durch den Hauptzuchtwart benannten Regionalzuchtwart versandt. So kann eine frühzeitige Terminierung der Wurfabnahme zwischen Regionalzuchtwart und Züchter erfolgen. Gleichzeitig geht dem Regionalzuchtwart die Besitzwechselanzeige für den Züchter zu.
- 9.8 Nach Kennzeichnung der Welpen und nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart werden nach Rücksendung des Wurfabnahmeformulars an den HZW, der diese Unterlagen an das ZBA weiterleitet, die Ahnennachweise der Welpen erstellt und dem Züchter zugeleitet. Die Erstattung der Auslagen des Regionalzuchtwartes erfolgt nach Einreichung der Spesenabrechnung an das ZBA durch den Schatzmeister.
- 9.9 Nach dem Verkauf der Welpen sind mit der Besitzwechselanzeige durch den Züchter die Namen und die Adressen der neuen Besitzer an das ZBA einzureichen. Dies kann nur mit Zustimmung der neuen Besitzer geschehen. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz des ISCD e.V.. Spätere Besitzwechsel sind formlos in gleicher Anforderung dem ZBA zu melden. Der erste Besitzwechsel ist in die Ahnentafel einzutragen und durch Züchterunterschrift zu bestätigen.
- 9.10 Der Züchter ist verpflichtet, die ihm vom Regionalzuchtwart **oder dem Zuchtbuchamt** ausgehändigten Unterlagen ordnungsgemäß an die Welpenkäufer weiterzugeben.

§ 3 Sonderformen der Eintragung in das Zuchtbuch

1. Sämtliche Erbanomalien, die durch den Zuchtwart bei der Wurfabnahme festgestellt und im Wurfabnahmebericht festgehalten wurden, werden bei dem entsprechenden Wurf und Hund ins Zuchtbuch eingetragen.
 - 1.1 Liegen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme Hodenfehler, mittlere bis schwere Nabelbrüche oder Zahnfehler (auch Canini-Engstand) bzw. Zahnstellungsfehler vor, also Fehler die sich im Laufe der Entwicklung der Welpen ohne medizinische Einwirkung selbst korrigieren können, so werden diese als „Bemerkungen“ in die Ahnentafel eingetragen. Sie bedingen nicht automatisch eine Zuchtuntauglichkeit. Alle anderen festgestellten Erbfehler führen generell zu dem Eintrag „zuchtuntauglich wegen“ auf der Ahnentafel.
 - 1.2 Die Zuchttauglichkeit eines Hundes, der einen wie vor genannten Vermerk in der Ahnentafel besitzt, kann ihm im Nachhinein nur zuerkannt werden, wenn durch ein Gutachten einer Universitäts-Tierklinik bescheinigt wird, dass der Mangel ohne fremde Einwirkung behoben war.

- 1.3 Bei auftretenden Zweifelsfällen entscheidet eine vom Hauptzuchtwart benannte Universitäts-Tierklinik. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.
- 1.4 Ist der Beweis erbracht, dass ein Hund seine entwicklungsbedingten Erbfehler ohne fremde Hilfe selbst überwunden hat, erhält der Hund durch das ZBA kostenlos eine neue Ahnentafel ausgestellt.
- 1.5 Die erste Ahnentafel ist zusammen mit dem Gutachten beim ZBA zu verwahren.

§ 4 Ausstellen von Registerbescheinigungen und Eintragung in das Register des Zuchtbuches

1. Registerbescheinigungen können für nicht in den Zuchtbüchern der FCI und des VDH eingetragene Hunde ausgestellt werden. Das Ausstellen der Bescheinigungen richtet sich immer nach den aktuellen Richtlinien des VDH. Die Registerbescheinigung berechtigt jedoch nicht zur Zucht im Sinne der Zuchtbestimmungen des ISCD e.V..
2. In das Register des Zuchtbuches können nach folgenden Bedingungen Hunde eingetragen werden:
 - 2.1 Wird eine im Ausland gezüchtete Hündin in trächtigem Zustand importiert, die im Sinne der Zuchtordnung des ISCD e.V. nicht als zuchtauglich angesehen werden kann, erhalten die Welpen Registrierbescheinigungen und der gesamte Wurf wird in das Register des Zuchtbuches des ISCD e. V. eingetragen.
 - 2.2 Wird für den im Ausland gezüchteten und stehenden Deckrüden der unter 2.1 genannten Hündin nachgewiesen, dass er die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen gem. § 6; der Zuchtordnung des ISCD e.V. erfüllt, und kann die unter 2.1 genannte Hündin im Nachhinein die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen gem. § 3: 1 – 5 der ZO des ISCD e.V. erfüllen, so können die ausgestellten Registrierbescheinigungen, jedoch nur für den gesamten Wurf, gegen endgültige Ahnentafeln des Zuchtbuches des ISCD e.V. ausgetauscht werden.
 - 2.3 Der Züchter hat für die Einreichung sämtlicher Unterlagen Sorge zu tragen. Ihm werden die Kosten für die endgültigen Ahnentafeln auferlegt.
 - 2.4 Die Welpen, die in das Register des Zuchtbuches des ISCD e. V. eingetragen werden, erhalten gesonderte Zuchtbuch-Nummern nach folgender Systematik: VDH-DISZ „RJXX“ wobei „J“ für die Jahresendzahl der Eintragung und „XX“ für die zweistellige fortlaufende Nummer steht, die für Registereintragungen jährlich bei 01 beginnend vergeben wird. Beispiel: der erste im Jahr 1995 in das Register des Zuchtbuches eingetragene Welpe erhält die ZB-Nummer R 501.
 - 2.5 Die Eintragung in das Register des Zuchtbuches des ISCD e.V. erfolgt jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Elterntiere die Zuchtvoraussetzungen noch nachträglich erfüllen.
 - 2.6 Ansonsten gelten für die Wurfeintragung die Bestimmungen des § 2 der Zuchtbuchordnung des ISCD e.V. mit der Ausnahme, dass der Wurf nicht in die Welpenvermittlung aufgenommen wird.
3. Welpen von Elterntieren, die die Zuchtauglichkeitsbestimmungen gem. § 3 (1) und (2) Abs. 2. bis 6. der Zuchtordnung des ISCD e.V. nicht erbracht haben, aber keine zuchtausschließenden Mängel gem. § 4 Abs. 2. bis 4. der Zuchtordnung des ISCD e.V. aufweisen und Ahnentafeln besitzen, die von einem vom VDH / FCI anerkannten Zuchtbuch ausgestellt wurden, werden in das Register des Zuchtbuches des ISCD e.V. eingetragen, sofern der Wurf unter die Zuchthoheit des ISCD e.V. fällt.
 - 3.1 Die Kennzeichnung der Welpen wird entsprechend Punkt 2 2,4 dieser Zuchtbuchordnung vorgenommen.
 - 3.2 Die Eintragung in das Register des Zuchtbuches des ISCD e.V. erfolgt jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Elterntiere die Zuchtvoraussetzungen noch nachträglich erreichen.
 - 3.3 Bei einer Wurfeintragung im Sinne von § 4 3. der Zuchtbuchordnung des ISCD e.V. gelten erhöhte, mindestens jedoch doppelte Gebühren.
 - 3.4 Sollten die Elterntiere die Zuchtauglichkeit nachträglich erfüllen, ist auf Antrag des Züchters die Umwandlung der Registrierbescheinigungen in endgültige Ahnennachweise

möglich.

- 3.5 Eine Umwandlung wird nur für den gesamten Wurf durchgeführt. Der Züchter hat für die Einreichung sämtlicher Unterlagen Sorge zu tragen. Ihm werden die Kosten für die Ausstellung der neuen Ahnennachweise auferlegt.
- 3.6 Ansonsten gelten für die Wurfeintragung die Bestimmungen des § 2 der Zuchtbuchordnung des ISCD e.V. mit der Ausnahme, dass der Wurf nicht in die Welpenvermittlung aufgenommen wird.

§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens für den Hund.
2. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter vom Zuchtbuchamt des ISCD e.V. vom VDH respektive von der FCI geschützt wurde.
3. Grundsätzlich ist über das Zuchtbuchamt des ISCD e.V. Internationaler Zwingerschutz beim VDH zu beantragen. Der Antrag auf Zwingernamenschutz setzt eine zweijährige Mitgliedschaft im ISCD e. V. voraus. Bei vorhandenem Zwingerschutz für eine andere Rasse ist diese Frist ebenso einzuhalten.
4. Zwingernamenschutz kann jedem unbescholtenem Mitglied gewährt werden. Pro Haushalt und Ehepaar kann jedoch nur ein Zwingername geschützt werden.
5. Bei schriftlichem Antrag auf Zwingerschutz (eines Neuzüchters) und bei Zwingerverwechsel von einem anderen Zuchtverein zum ISCD werden der Name und die Adresse des Antragstellers in dem öffentlichen Organ des ISCD e.V. (Club-Heft oder Homepage) veröffentlicht. Erfolgt nach der Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch, kann das weitere Verfahren zum Antrag auf Zwingerschutz fortgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet bei Einspruch. Die Ablehnung eines Zwingerschutzantrages wird schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung.
6. Der Zwingernamenschutz ist beim Zuchtbuchamt rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Monate vor dem Belegen der Hündin, zu beantragen.
7. Personen, die in Partnerschaft leben und je einen eingetragenen und geschützten FCI/VDH-Zwinger besitzen, dürfen mit ihrem jeweiligen Zwingernamen Hunde züchten. Einschränkung: Die ZO sowie die ZBO des ISCD e.V. gelten in der Form, als sei nur ein Zwinger zugelassen.
8. Der Hauptzuchtwart oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart muss nach Eingang eines Antrages auf Schutz eines Zwingernamens die Zuchtstätte des potentiellen Züchters in Augenschein nehmen.
9. Der Hauptzuchtwart kann den Schutz des Zwingernamens von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.
10. Zwingerschutz wird nur bei mindestens „Sehr guter Aufzucht“ gewährt (siehe Anlage 1 zur Zuchtordnung des ISCD e. V.).
11. Der Zwingerschutz bestehender Zuchtstätten wird nicht berührt, beim Umzug bestehender Aufzuchtstätten wird verfahren wie bei Neuansträgen.
12. Bei bereits bestehenden Zuchtstätten wird bei jeder Wurfabnahme eine Zwingerverabnahme durchgeführt.
13. Sollte bei bereits bestehenden Zuchtstätten die Bedingungen für „Sehr gute Aufzucht“ nicht mehr gewährleistet sein, hat der Züchter innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch den Hauptzuchtwart diese Mängel zu beseitigen.
14. Sollten die aufgeführten Mängel bei der Nachprüfung nicht beseitigt sein, wird durch den Hauptzuchtwart ein vorläufiges Zuchtverbot für diese Zuchtstätte erteilt, das bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist.
15. Die entstehenden Kosten je Zwingerverabnahme/-kontrolle werden pauschal durch die Zwingerverabnahmegebühr gedeckt. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
16. Beim Antrag auf Zwingernamenschutz für Zwingergemeinschaften ist in dem Antrag deutlich anzugeben, wo sich die Zuchtstätte befindet und wer von den Partnern die Zuchtverantwortung trägt.
17. Bei bereits erteiltem Zwingerschutz und anschließendem Ortswechsel der Zuchtstätte ist eine erneute Besichtigung des Zwingers durch den Hauptzuchtwart oder Zuchtwart erforderlich. Die

- Kosten gehen zu Lasten des Züchters.
18. Zucht nach den Richtlinien des ISCD e.V. ist nur am ersten und damit ständigen Wohnsitz möglich.
 19. Die über den Schutz des Zwingernamens ausgefertigte Bestätigung ist vom Züchter sorgfältig aufzubewahren.
 20. Die Züchter sind verpflichtet, jede Anschriften-oder Namensänderung dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen.
 21. Der Zwingername ist streng persönlich, eine Übertragung ist nicht zulässig, ausgenommen davon sind Erbfolge oder Übereignung.
 22. Die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden. Ein einmal für unsere Rasse vom VDH respektive von der FCI geschützter Zwingername kann nicht gelöscht oder verändert werden.
Beim Tode eines Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Zwingernamens für seine Person beim Zuchtbuchamt beantragt. Der Übergang des Zwingernamens kann vom Erben, vom Ehegatten oder von den Nachkommen des Züchters während einer Frist von 10 Jahren nach dem Tode des Züchters durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt bewirkt werden, sofern er nicht bereits von einem anderen Berechtigten in Anspruch genommen worden ist. Wird innerhalb von 10 Jahren keine Erklärung abgegeben, erlischt der Zwingername endgültig. Als Zeitpunkt des Erlöschens gilt der Todestag des Züchters.
 23. Ein durch Verzicht, durch Tod des Züchters oder durch anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwingername darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht an andere Züchter weitergegeben werden.
 24. Eine Sperrung des Zuchtbuches ist nach Maßgabe der in § 9 4. der Zuchtordnung des ISCD e.V. festgelegten Voraussetzungen zulässig. Der Bestandsschutz des Zwingernamens im Außenverhältnis wird durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt.
 25. Das Zuchtbuchamt ist verpflichtet, über sämtliche geschützten Zwingernamen des ISCD e.V. Dateien zu führen. Die Züchter stimmen der Speicherung ihrer Daten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes mit Einreichung des Antrages zum Zwingerschutz zu.
 26. Ein Zuchtstättenwechsel aus einem Verein, der dieselbe Rasse betreut oder eine Zuchtstättenrückführung aus einem solchen Verein ist nur im Ausnahmefall möglich. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Gegebenenfalls überprüft zunächst der Zuchtausschuss den Sachverhalt, um dann eine Entscheidung an den Vorstand zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend und bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung und Erklärung.

§ 6 Ahnennachweise

1. Die Ahnennachweise bleiben Eigentum des Irish Setter Clubs Deutschland e.V.. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer des Hundes zu treuen Händen übergeben und können jederzeit zur Vorlage beim Zuchtbuchamt verlangt werden.
2. Ahnennachweise, ein auf den betreffenden Hund ausgestelltes Arbeitsbuch (Leistungsbuch) sowie der Hund selbst gehören untrennbar zusammen. Auch das Arbeitsbuch kann zur Vorlage beim Zuchtbuchamt verlangt werden.
3. Beim Verkauf von Irish Settern in das Ausland, muss vom Verkäufer beim VDH eine Auslandsanerkennung, ohne zusätzliche Kosten für den Hundekäufer, beantragt werden. Nur bei Vorlage dieser Urkunde, die in drei Sprachen ausgefertigt wird, erfolgt in den Zuchtbüchern der FCI-Mitgliedsvereine eine Übernahme.
4. Leistungsnachweise und Siegertitel (mit Ausnahme von Landestiteln), sowie große Jugendtitel (Bundesjugendsieger, Europa-oder Weltjugendsieger, Clubjugendsieger, Clubjugendchampion) und weitere vergebene Titel des VDH, werden als Kürzel in die Ahnennachweise mit aufgenommen. Es werden nur diejenigen Prüfungserfolge und Leistungszeichen eingetragen, die lt. Zuchtordnung zur Zuchttauglichkeit im ISCD e.V. führen können. HD-Nachweise müssen, falls vorhanden oder vorgeschrieben, in sämtlichen Generationen im Ahnennachweis aufgeführt werden.
5. Ahnennachweise verlieren ihre Gültigkeit bei Fälschung oder Falschbekundung sowie bei deren betrügerischer Verwendung. Derartige Tatbestände sind gem. § 6 2. der Satzung des ISCD e. V. in der jeweils gültigen Fassung zu ahnden.
6. Bei eidesstattlich versichertem Verlust eines Ahnennachweises kann auf Antrag des Berechtigten

eine Zweitschrift des verlorenen Ahnennachweises vom Zuchtbuchamt ausgestellt werden, wenn im Nachrichtenheft des ISCD e.V. ein Aufgebot über den als verloren gemeldeten Ahnennachweis erfolgte und innerhalb von vier Wochen kein Einspruch eingegangen ist. Der verlorengegangene Ahnennachweis ist für ungültig zu erklären. Die Zweitschrift wird mit entsprechendem Hinweis ausgestellt, die anfallenden Gebühren trägt der Antragsteller.

§ 7 Gebühren

1. Gebühren werden in vom Vorstand beschlossener Höhe erhoben. Für alle Leistungen, bei denen Gebühren anfallen, hat das Zuchtbuchamt eine entsprechende Rechnung zu erstellen.
2. Gemäß § 10; 1 der Zuchtordnung des ISCD e. V. erfolgt bei einem Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen ein Aufschlag von mindestens 100 % auf jede anfallende Gebühr. - Liste über Gebührensätze als Anlage 1 zur Zuchtbuchordnung des ISCD e.V.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Zuchtbuchordnung tritt am 01.07.1992 in Kraft. Änderungstand ist der 29.06.1996, der 06.01.2002, der 15.06.2002, der 09.05.2003 (veröffentlicht im Juli 2003), der 08.02.2004 (veröffentlicht in Heft 2/2004 „Der Irish Setter“) und der 16.01.2005 (veröffentlicht in Heft 2/2005 „Der Irish Setter“), vom Mai 2008, vom Juni 2012, vom Dezember 2014 (veröffentlicht im Dezember 2014) und Februar 2018.
2. Einzelne Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung können außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden, wenn der Vorstand auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer Änderung der VDH-Zuchtrichtlinien, einer Änderung des Internationalen Zuchtreglements der FCI und/oder wenn es tierschutzrechtliche Bestimmungen für notwendig erachten.

Anlage 1 zur Zuchtordnung des ISCD e. V.

Bedingungen für „Sehr gute Aufzucht“- Zwingerschutz wird nur gewährt bei „sehr guten Aufzuchtbedingungen“, d.h.:

1. Menschliche Zuwendung: Auf Aufforderung des HZW oder des von ihm beauftragten RZW ist vom Züchter nachzuweisen, dass alle erwachsenen Hunde sowie die Welpen und Junghunde mindestens **3 Stunden** täglich menschlichen Kontakt haben. Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde: Sichtbares Zutrauen zum Züchter und zu den Bezugspersonen ist ein Indikator für die richtige Aufzucht und Betreuung. Scheue, Angst vor fremden Personen, Geräuschen usw. lassen auf Wesensschwäche und isolierte Aufzucht schließen.
2. Ernährung: Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und erstklassigem Gesundheitszustand zu halten. Über- und Untergewicht lassen auf schlechte Ernährung oder mangelnde Bewegung schließen.
3. Körperlicher Zustand: Reichlich Bemuskelung, gut abgelaufene Krallen, saubere Gehörgänge, ein zahnsteinfreies Gebiss und ein gepflegtes Fell wird bei erwachsenen Hunden erwartet, Welpen müssen gepflegt und ungezieferfrei sein.
4. Auslauf: Ein Teil der Auslaufläche muss besonnt, ein Teil mit Sonnen- und Regenschutz versehen sein. Vollständige Abschirmung zur Außenwelt ist nicht annehmbar. Der Auslauf muss selbst für einen Hund 20 qm groß sein. Bei mehreren Hunden ist der Auslauf entsprechend zu vergrößern. Im Auslauf muss ein Liegeplatz von angemessener Größe vorhanden sein. Der Boden des Auslaufes ist sauber und geruchsfrei zu halten. Ausläufe dürfen nur so weit von der Wohnung des Züchters entfernt sein, dass sie dauernd von ihm überwacht werden können.
5. Unterbringung: Reine Zwingerhaltung ist im ISCD untersagt. Die Hunde sind in Räumen unterzubringen, die zugfrei, taghell und gut belüftet sind. Die Bodenfläche muss wärmegeklämt, trocken und leicht zu reinigen sein. In Räumen, die nicht beheizt werden können, sind Schlafkisten, mit Abstand zum Raumboden und geschützt von der durch den Auslauf her eindringenden Kaltluft, aufzustellen. Der Welpenraum muss mit einer Wärmequelle versehen sein. Der Übergang vom Aufenthaltsraum zum Freigelände/Auslauf muss möglichst ebenerdig sein.
6. Das Vorliegen dieser Bedingungen ist dem Hauptzuchtwart oder dem vom ihm beauftragten Regionalzuchtwart jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wird dies verweigert, wird das Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Aufzuchtbedingungen“ angenommen.